

INHALT	SEITE
80. 16. Änderungssatzung vom 23.12.2016 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001	207
81. 15. Änderungssatzung vom 23.12.2016 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebühren- satzung) der Stadt Unna vom 22.01.2002	210
82. 12. Änderungssatzung vom 23.12.2016 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004	214
83. 7. Änderungssatzung vom 23.12.2016 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofs- gebühren in der Kreisstadt Unna vom 26.05.2010	217
84. 2. Änderungssatzung vom 23.12.2016 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19.09.2012	222
85. 2. Änderungssatzung vom 23.12.2016 zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26.05.2010	224

86. 3. Änderungssatzung vom 23.12.2016 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Unna (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.09.2008	226
87. Vergnügungssteuersatzung der Kreisstadt Unna für das Vermitteln von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 23.12.2016	228
88. 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 23.12.2016 – Weihnachtsmarkt Unna-Mitte –	232
89. 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 23.12.2016 – Autoschau –	234
90. 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 23.12.2016 – Westfalenmarkt–	236

80.

Bekanntmachung**16. Änderungssatzung vom 23.12.2016 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 18.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. S. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) und des § 2 des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559ff) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15. Dezember 1995, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05. Oktober 2011, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 22. Dezember 2016 folgende 16. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

Der § 1 Absatz 1 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage sowie die Beseitigung des Klärschlammes aus Grundstückskleinkläranlagen und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben erhebt die Stadt Unna nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

§ 2

Der § 1 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

In die Abwassergebühr wird nach § 2 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Unna (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- b) die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW)
- c) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
- d) die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

§ 3

- (1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle **2,75 €**
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten **1,31 €**
- c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung **1,44 €.**

- (2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle **1,51 €**
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten **1,11 €**
- c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung **0,40 €.**

- (3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm oder ausgepumpte / abgefahrene Menge **34,05 €.**

§ 2

Diese 16. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 16. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.12.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 25 – 80 / 27. Dezember 2016

81.

Bekanntmachung

**15. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2016 zur Satzung über die
Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Unna vom 22.01.2002,
zuletzt geändert durch die 14. Änderungs-satzung vom 18.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 22.12.2016 folgende 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 beschlossen.

§ 1

§ 3, Abs. 1 wird wie folgt geändert.

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach den folgenden Reinigungsklassen des Straßenverzeichnisses

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 10:00 Uhr
und
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 12:00 Uhr
zu säubern.

Die zeitlichen Vorgaben für den Winterdienst ergeben sich aus § 3 Abs. (2) dieser Satzung.

Reinigungsklasse I

durch die Stadt Unna die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege wöchentlich siebenmal.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet die Straßenreinigung und die Winterwartung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsstufe II

durch die Stadt die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege wöchentlich zweimal.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet die Straßenreinigung und die Winterwartung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsstufe III

durch die Stadt die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege wöchentlich einmal.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet die Straßenreinigung und die Winterwartung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsstufe IV

durch die Stadt die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege vierzehntägig.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet die Straßenreinigung und die Winterwartung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsstufe V

durch den Eigentümer die Fahrbahnen und die Gehwege wöchentlich einmal.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet lediglich die Straßenreinigung ohne die Winterwartung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsstufe VI

durch den Eigentümer die Fahrbahnen und die Gehwege vierzehntägig.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet lediglich die Straßenreinigung ohne die Winterwartung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Die im Straßenverzeichnis verwendeten Zeichen FGZ, A, IÖ und ÜÖ bedeuten:

Die Straßen, Wege und Plätze dienen überwiegend

- dem Fußgängergeschäftsverkehr, Fußgängerzone FGZ
- dem Anliegerverkehr A
- dem innerörtlichen Verkehr IÖ
- dem überörtlichen Verkehr ÜÖ

Die Reinigung der Gehwege umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrort und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Der Kehrort darf nicht dem Kanalnetz zugeführt werden.

Die Einlaufroste der Entwässerungsanlagen sind so zu reinigen, dass das Wasser ungehindert einlaufen kann.

§ 2

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

Straßenname	Ortsteil	Reinigungs- klasse	Bemerkungen
An der Alten Ziegelei	Mi	IV	
Enkircher Weg	Kö	IV	nach Widmung
Hermann-Osthoff-Straße	Bi	IV	von Hausnummer 1 bis Hausnummer 31; nach Widmung
Hermann-Osthoff-Straße	Bi	V	ab Hausnummer 31 bis Hausnummer 39; nach Widmung
Langes Kamp	Bi	V	nach Widmung
Schwarzes Gold	Kö	V	
Stollenweg	Kö	V	
Sybil-Westendorp-Straße	Mi	IV	nach Widmung

§ 3

Die 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Unna tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.12.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 25 – 81 / 27. Dezember 2016

82.

Bekanntmachung**12. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2016 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 18.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19.09.2012 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 22.12.2016 folgende 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004 beschlossen.

§ 1

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14-täglicher Leerung	161,86 €
b) 80 l bei 4-wöchentlicher Leerung	80,93 €
c) 120 l bei 14-täglicher Leerung	242,79 €
d) 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	121,40 €
e) 240 l bei 14-täglicher Leerung	485,59 €
f) 240 l bei 4-wöchentlicher Leerung	242,79 €
g) 1.100 l wöchentlicher Leerung	4.451,23 €

Bei wöchentlicher mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechend Vielfache der Gebühr für die wöchentliche einmalige Entsorgung erhoben.

h) 1.100 l 14-täglicher Leerung	2.225,61 €
i) 1.100 l 4-wöchentliche Leerung	1.112,81 €
j) 5.500 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	11.128,07 €
k) 7.000 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	14.163,00 €
l) je Beistellsack für Restmüll	5,45 €

- im Biomüll:

m) 80 l bei 14-täglicher Leerung	74,14 €
n) 120 l bei 14-täglicher Leerung	111,21 €
o) 240 l bei 14-täglicher Leerung	222,43 €
p) je Beistellsack für Biomüll	2,50 €

q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt 15,50 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	2,50 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	3,60 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	7,20 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	18,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	34,00 €
10-er Karte für Grünschnitt	32,00 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,90 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	9,80 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	24,50 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	49,00 €

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	12,20 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	24,40 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	61,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	105,00 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,45 €
Biomüll je 70 Liter	2,50 €

§ 3**Inkrafttreten**

Die 12. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 12. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.12.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 25 – 82 / 27. Dezember 2016

83. **Bekanntmachung**

7. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2016 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2015

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 28 der Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 in seiner Sitzung am 22. Dezember 2016 folgende 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26. Mai 2010 beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb

I. Wahlgrabstätten (Erwerb von Grabnutzungsrechten)

- | | |
|---|------------|
| 1. Erwerb einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Einstellige Erdwahlgrabstätte) | 2.292,94 € |
| 2. Vorerwerb sowie Verlängerung einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 82,03 € |
| 3. Erwerb einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Zweistellige Erdwahlgrabstätte) | 2.595,14 € |
| 4. Vorerwerb sowie Verlängerung einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 94,68 € |
| 5. Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Drei- bzw. mehrstellige Erdwahlgrabstätte) | 2.876,68 € |
| 6. Vorerwerb sowie Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 107,07 € |
| 7. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof (Kinderwahlgrabstätte) | 1.959,11 € |
| 8. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof pro Jahr | 97,96 € |

9. Erwerb einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung (Kammergrabstätte)	3.319,89 €
10. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	221,33 €
11. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätte)	2.132,74 €
12. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	85,31 €
13. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele)	2.874,86 €
14. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele pro Jahr	114,99 €
15. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische)	3.502,80 €
16. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische pro Jahr	140,11 €
17. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum)	2.513,31 €
18. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum pro Jahr	100,53 €

II. Reihengrabstätten (Grabstättenerwerb)

1. Erwerb einer Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Reihengrabstätte)	2.030,18 €
2. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung (Kinderreihengrabstätte)	1.940,08 €
3. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Reihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.767,82 €
4. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Reihengrabstätte)	2.120,85 €
5. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenreihengrabstätte)	1.887,75 €
6. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenreihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.411,04 €
7. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Urnenreihengrabstätte)	2.011,43 €

§ 2

Der § 4 der Gebührensatzung über die Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

1. Bestattungsgebühr in einer Grabstätte im Grabkammersystem	551,08 €
2. Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	711,32 €
3. Bestattungsgebühr Kinderreihengrab, Kinderwahlgrab und Kind im Erdwahlgrab	547,13 €
4. Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	613,48 €
5. Beisetzungsgebühr für Urnen (außer Urnennische)	486,76 €
6. Beisetzungsgebühr für Urnen in einer Urnennische	397,95 €

§ 3

Der § 5 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen

1. Ausgrabung einer Leiche, die nach Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist	1.584,12 €
2. Ausgrabung einer Leiche, die vor Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist	707,09 €
3. Ausgrabung einer Urne	517,72 €
4. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne bei einer Sargbestattung in derselben Grabstätte	537,29 €

§ 4

Der § 6 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle

1. Abschiedsräume/Aufbahrung	113,54 €
2. Kühlung/Tag	85,27 €
3. Nutzung Waschraum (je 3 Stunden)	68,40 €

§ 5

Der § 7 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

1. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 30 Minuten	238,95 €
2. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 60 Minuten	413,71 €
3. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 30 Minuten	213,99 €
4. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 60 Minuten	374,48 €
5. Trauerfeier in der Trauerhalle Afferde und Billmerich 30 Minuten	142,66 €
6. Trauerfeier in der Trauerhalle Afferde und Billmerich 60 Minuten	256,79 €
7. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 30 Minuten	142,66 €
8. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 60 Minuten	256,79 €

§ 6

Der § 8 der Gebührensatzung über die Verwaltungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung, Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage	68,40 €
2. Umschreibung Nutzungsrecht und Zweitschrift einer Urkunde	17,10 €
3. Zulassung von Steinmetzinnen, Steinmetzen, Steinbildhauerinnen und Steinbildhauern	68,40 €
4. Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen	68,40 €
5. Wartezuschlag Sargbestattung ab dem 5. Lebensjahr in einer Wahl- oder Reihengrabstätte oder im Kammergrab je angefangene ¼ Stunde	28,50 €
6. Wartezuschlag Sargbestattung bis zum 5. Lebensjahr in einer Wahlgrab- und Kinderreihengrabstätte und Urnenbeisetzungen je angefangene ¼ Stunde	14,25 €

§ 9**Inkrafttreten**

Diese 7. Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.12.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 25 – 83 / 27. Dezember 2016

84.

Bekanntmachung**2. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2016 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19.09.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212) und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 22.12.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19.09.2012 beschlossen:

§ 1

Der § 13, Absatz 4, der Satzung über die Abfallbeseitigung wird um die Nr. 6 ergänzt:

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

6. Wer wiederholt in grober Weise die Bioabfallbehälter oder Behälter für Altpapier missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung der Behälter. Die Stadtbetriebe Unna haben in diesem Fall das Recht, die Behälter einzuziehen. Die Kreisstadt Unna wird in diesem Fall das gebührenpflichtige Restabfallvolumen entsprechend heraufsetzen und ein höheres Behältervolumen der Restabfallbehälter vorschreiben. Der Entzug der Behälter kann auf Antrag des Eigentümers frühestens nach einem Kalenderjahr zurückgenommen werden.

Der Inhalt fehlbefüllter Behälter (Biomüll-, Altpapier- und Gelbe Wertstofftonne) der nicht nachsortiert wird, wird als Restabfall entsorgt. Die Kosten für die zusätzliche Abfuhr werden von den Stadtbetrieben Unna dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.12.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 25 – 84 / 27. Dezember 2016

85.

Bekanntmachung**2. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2016 zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und des § 7 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in seiner Sitzung am 22. Dezember 2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26.05.2010 beschlossen:

Die Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna wird wie folgt geändert:

§ 1**§ 14 -Wahlgrabstätten-****Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:**

2. Grabstätten für Beisetzungen in Urnen
- a) mit Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätten)
 - b) ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele)
 - c) ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische (Urnenwahlgrabstätte mit grabstätten-bezogenem in einer Urnennische)
 - d) ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum).

§ 2**§ 14 -Wahlgrabstätten-****Nach § 14 Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:**

(6a) Die Beisetzung einer Urne kann in einer Urnennische erfolgen. Die Verleihung der Nutzungsrechte und die Verlängerung von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen bestehender Kapazitäten. In jeder Urnennische können zwei Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes, frühestens nach Ablauf der Ruhezeit, können die Grabstätten an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. Die Urnen werden durch die Friedhofsverwaltung aus der Urnennische entnommen und an einem von der

Friedhofsverwaltung festgelegten Ort innerhalb des Friedhofes anonym beigesetzt.

§ 3

§ 19 -Allgemeine Regelungen zum Grabmal und sonstige baulichen Anlagen-

Nach § 19 Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

(10) Die Grab- bzw. Verschlussplatte der Urnennische kann durch einen von dem Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetz beschriftet werden. Die Schriftart und Schriftgröße wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Es ist nicht zulässig, Vasen, Fotos, Lampen und sonstige Gegenstände an der Grabplatte zu befestigen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese auf Kosten der Nutzungsberechtigten selbst oder durch einen Steinmetzbetrieb zu entfernen.

§ 4

Der § 33 -Inkrafttreten- wird wie folgt geändert:

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.12.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

86.

Bekanntmachung

**Dritte Änderungssatzung vom 23.12.2016
der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der
Kreisstadt Unna (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.09.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 22.12.2016 folgende Dritte Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 26.09.2008 beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Kreisstadt Unna vom 26.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Kreisstadt Unna Nr. 21 vom 29.09.2008; zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 10.12.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Kreisstadt Unna Nr. 21 vom 11.12.2012, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren-, Hopper- und Dispenserentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren-, Hopper- und Dispenserauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 17 v.H. des Einspielergebnisses

bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspieler-
 gebnisses
 bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
 300,00 Euro

(Die Steuerhöhe ist damit begründet, dass die zuvor genannten Apparate, selbst wenn deren Gebrauch nicht strafrechtswürdig ist, im Satzungsgebiet sozial-, gesellschafts- und jugendpolitisch nicht erwünscht sind.)

Artikel 2

Diese Dritte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Unna, den 23.12.2016

gez. Werner Kolter
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Dritte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Unna (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 23.12.2016

gez. Werner Kolter
 Bürgermeister

87.

Bekanntmachung**Vergnügungssteuersatzung der Kreisstadt Unna
für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten
in Einrichtungen (Wettbüros) vom 23.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW S. 666), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 22.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Kreisstadt Unna erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Kreisstadt Unna das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

**§ 3
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter/in) des Wettbüros.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 die Veranstaltungsfläche (m²) der genutzten Räume. Als Veranstaltungsfläche der genutzten Räume gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt je angefangenen Kalendermonat für jede angefangene zwanzig Quadratmeter Veranstaltungsfläche:

- | | |
|--|-------------------------|
| a) bei der Vermittlung von Pferdewetten | 100,- € je angef. 20 qm |
| b) bei der Vermittlung von Sportwetten | 200,- € je angef. 20 qm |
| c) bei der Vermittlung von Pferde- und Sportwetten | 200,- € je angef. 20 qm |

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Kreisstadt Unna auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters),
- b) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
- c) die Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4, welche durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen ist.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Kreisstadt Unna die Fläche gemäß § 4 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung der Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4), sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Kreisstadt Unna innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Kreisstadt Unna ist

berechtigt, die Steuer für die einzelnen Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen.

- (3) Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.
- (4) Die Steuer wird erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Kreisstadt Unna die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, ist sie berechtigt diese schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824).
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht

- (1) Der Veranstalter, Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Kreisstadt Unna zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Kreisstadt Unna Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Unna vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Kreisstadt Unna unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- a) § 6 Absatz 1: Anmeldung der Veranstaltung
 - b) § 6 Absatz 2: Änderungen des Geschäftsbetriebes
 - c) § 9 Absatz 1: Zugang zu den benutzten Räumen
 - d) § 9 Absatz 2: Aushändigung von Unterlagen
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Unna, den 23.12.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Vergnügungssteuersatzung der Kreisstadt Unna für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 23.12.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

88.

Bekanntmachung**1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen vom 23.12.2016
- Weihnachtsmarkt Unna-Mitte -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 22.12.2016 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 18.12.2015 – Weihnachtsmarkt Unna-Mitte – wird aufgehoben

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 23.12.2016

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.12.2016

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 25 – 88 / 27. Dezember 2016

89.

Bekanntmachung**1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen vom 23.12.2016
- Autoschau -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 22.12.2016 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 18.12.2015 – Autoschau – wird aufgehoben

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 23.12.2016

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.12.2016

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 25 – 89 / 27. Dezember 2016

90.

Bekanntmachung**1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen vom 23.12.2016
- Westfalenmarkt -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 22.12.2016 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 18.12.2015 – Westfalenmarkt – wird aufgehoben

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 23.12.2016

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.12.2016

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 25 – 90 / 27. Dezember 2016